



LAND
TIROL

Pistentouren Handbuch Tirol



Impressum

Herausgeber:

Land Tirol
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

In Zusammenarbeit von Land Tirol (Abteilungen Sport, Waldschutz und Forstorganisation)
und der Fachgruppe der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Tirol

Redaktion:

Dr. Christoph Höbenreich (Abt. Sport)
Dr. Dieter Stöhr (Abt. Forstorganisation)
Mag. Klaus Pietersteiner (Abt. Waldschutz)

Grafische Gestaltung:

Thomas Sansone, MSc. (Abt. Forstorganisation)

Entwicklung des Beschilderungssystems 2016:

Andreas Tomaselli/max2, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, www.max2.at
Klaus Kranebitter/Snowhow, Schulgasse 8, 6020 Innsbruck, www.snowhow.info

Beratung zu Verkehrssicherungspflicht und Haftungsrecht:

Dr. Helmut Lamprecht (gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger)
STA Mag. Thomas Willam
RA Dr. Christoph Haidlen

Erscheinungsjahr: 2021



Vorwort

Bewegung in freier Natur und auch das Pistentourengehen boomen seit Jahren. Diesen Trend und die Notwendigkeit, im Sinne eines möglichst konfliktfreien Miteinanders klare Regeln für das Pistentourengehen aufzustellen und Lenkungsmaßnahmen zu implementieren, hat das Land Tirol bereits 2006 frühzeitig erkannt und im Rahmen des Tiroler Pistentourenmodells „Pistentouren Sicher & Fair“ ein erstes Leitsystem entwickelt, das 2016 überarbeitet wurde. Die Zahl der Skigebiete, die auf Besucherlenkung setzen und dabei auf das Leitsystem des Landes Tirol zurückgreifen, steigt wie auch die Zahl der Pistentourengeher*innen ständig.

Ich freue mich, dass das Sportland Tirol wieder eine Vorreiterrolle bei der Weiterentwicklung von alpinen Freizeit- und Trainingsangeboten einnimmt. Gerne stellen wir unser Know-how auch in Form dieses Handbuches zur Verfügung.

LHStv Josef Geiser
Sportlandesrat

Das Tiroler Pistentourenmodell „Sicher & Fair“

In den 1990er Jahren wurde der Tourenskilauf als Alternative zum „Liften“ immer beliebter. Auch das Aufsteigen auf Pisten zu Trainings- oder Erholungszwecken fand zunehmend mehr Anhänger*innen. Die weiterhin stark wachsende Zahl der Aktiven ist Ausdruck des großen Interesses und gesellschaftlichen Bedürfnisses nach sportlicher Bewegung, aktiver Erholung und sinngebender Freizeitgestaltung der einheimischen Bevölkerung im Winter. Es mehrten sich aber auch Klagen über Pistentourengeher*innen, sie würden die abfahrenden Ski- und Snowboardfahrer*innen sowie die Präparierungsarbeiten mit moderner Seilwindentechnik behindern, sich und andere gefährden und die am Abend frisch präparierten Pisten zerfurchen.

Das Land Tirol bekennt sich als Berg- und Skisportland zum Skitourensport und zum Pistentourengehen. Dieser Sport ist als sicheres Naturerlebnis, zur Erholung und zur Förderung von Gesundheit und Fitness in freier Luft besonders wertvoll. 2006 wurde bei einer Enquete im Tiroler Landhaus mit den Interessenvertretungen ein Konsens über die vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit formulierten zehn Empfehlungen für Pistengeher*innen erzielt. Um den Pistentourensport möglichst sicher zu organisieren und eine breite Akzeptanz zu entwickeln, erarbeitete die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung gemeinsam mit den Interessenvertretungen schließlich das Tiroler Pistentourenmodell „Sicher & Fair“.

Das Tiroler Pistentourenmodell „Sicher & Fair“ beruht auf dem Gebot des gegenseitigen Respekts und der Fairness im Sport und umfasst im Wesentlichen drei Hauptsäulen:

1. Einhaltung der 10 Pistentourenregeln und der 10 FIS-Regeln als Verhaltenskodex und „Spielregeln“ des Sports
2. Beschilderung von Pistentourenrouten mit dem Tiroler Pistentourenleitsystem als Lenkungsmaßnahme zur Entflechtung der Skiläuferströme
3. Pistentourenabende, an denen für eine sichere Sportausübung die Pistenpräparierung erst später erfolgt.

Die Entwicklung des Tiroler Pistentourenleitsystems

Das erste, einfache und bereits landesweit einheitliche Pistentouren-Leitsystem mit den charakteristischen orangenen Schildern aus dem Jahr 2006 wurde zehn Jahre später im Jahr 2016 den Erfahrungen aus der Praxis folgend durch das Land Tirol und der Fachgruppe der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Tirol überarbeitet und mit zusätzlichen Routeninformationen völlig neu gestaltet. Erstmals wurden auch sportfachliche Kriterien für die Schwierigkeitseinteilung leichter, mittelschwieriger und schwieriger Pistentourenrouten definiert. Weitere fünf Jahre später setzt das 2021 ausgearbeitete „Handbuch Pistentouren Tirol“ den erfolgreichen Tiroler Weg fort. Den Erfahrungen der Praxis folgend umfasst es neue Details und weiterentwickelte Schildtypen sowie zur Unterstützung der Betreiber erstmals auch klare Definitionen und Anforderungen für Pistentourenrouten.

Das Land Tirol fördert die Beschilderungsmaßnahmen auch finanziell im Rahmen des Programms „Bergwelt Tirol – Miteinander Erleben“. Durch die Verhaltensregeln und qualitätsvolle räumliche wie zeitliche Angebote nach dem Tiroler Pistentourenmodell „Sicher & Fair“ sollen Sportbegeisterte auch in Zukunft ihrem Pistentourensport in Tirol konfliktfrei und gefahrlos nachgehen können.

Inhalt

Vorwort	c
Das Tiroler Pistentourenmodell „Sicher & Fair“	d
Die Entwicklung des Tiroler Pistentourenleitsystems	d

Pistentourenrouten

Definition	2
Schwierigkeitseinteilung	2
Planung und Anlage	3
Zur Frage der Haftung	4
Pistentourenregeln	5
Die 10 Pistentourenregeln im Detail	5
FAQ – Häufig gestellte Fragen	7
A) Allgemeines	7
B) Betriebszeiten und Sperren von Pistentourenrouten	8
C) Anlage und Betrieb von Pistentourenrouten	10
D) Pistentourenabende	12
E) Gebühren	13
F) Sonstiges	14

Förderung

Ausmaß der Förderung	16
Voraussetzung	16
Förderbare Maßnahmen	16
Förderberechtigte	16

Pistentouren-Leitsystem

Am Parkplatz & Start	18
Unterwegs	22
Am Ziel	26
Warn- und Hinweistransparente	29
Zum „Start“-Transparent.....	30
Zum „Skifahren Verboten“-Transparent.....	30
Zum „Gesperrt“-Transparent	30
Schildergrößen im Vergleich	32

Pistentouren- routen

Definition

Eine Pistentourenroute ist eine allgemein zugängliche, für den Aufstieg mit Tourenskiausrüstung zur Durchführung einer Skitour im organisierten Skiraum geeignete Strecke, die

- **markiert,**
- **vor Lawinengefahr gesichert** und
- **dem Gelände angepasst** und **nicht ausgesetzt** angelegt ist.

Pistentourenrouten dienen dem geordneten Verkehrsstrom der Pistentourengeher*innen im organisierten Skiraum und tragen damit zur Sicherheit und Qualität bei der Sportausübung in multifunktionalen Skigebieten bei. Pistentourenrouten sind zur Sicherheit und Lenkung der Aufsteigenden

- am Startpunkt zu **kennzeichnen,**
- wo es in ihrem Verlauf zur Orientierung und insbesondere bei schlechter Sicht nötig ist (wie z. B. im waldfreien Gelände) durch Sichtstangen (Abstand ca. 40 m) deutlich zu **markieren** und
- bei Lawinengefahr, die weder beseitigt noch gesichert werden kann, durch den/die Betreiber*in unverzüglich und gut sichtbar zu **sperr**en.

Schwierigkeitseinteilung

Die Schwierigkeit einer Pistentourenroute ergibt sich aus den skitechnischen Anforderungen, wie insbesondere der Durchschnittssteigung im Verlauf sowie der Maximalsteigung in Steilstufen. Für eine allfällige Schwierigkeitsklassifikation von Pistentouren können folgende Richtwerte herangezogen werden:

Leichte Pistentourenroute

- Bis 20 % (ca. 11°) Durchschnittssteigung im Längsprofil der Aufstiegsspur,
- bis 25 % (ca. 14°) Maximalsteigung im Längsprofil mit Ausnahme kurzer, geringfügig steilerer Teilstücke,
- bis 50 % (ca. 27°) Hangneigung,
- alle Richtungsänderungen sind in Kurven leicht möglich.

Mittelschwierige Pistentourenroute

- Bis 30 % (ca. 17°) Durchschnittssteigung im Längsprofil der Aufstiegsspur,
- bis 40 % (ca. 22°) Maximalsteigung im Längsprofil,
- bis 70 % (ca. 35°) Hangneigung,
- die meisten Richtungsänderungen sind in Kurven möglich, an vereinzelten Stellen können einfache Spitzkehren erforderlich sein (Spitzkehrengelände = ab ca. 50 % / 27° Neigung).

Schwierige Pistentourenroute

- Die Werte übersteigen die der mittelschwierigen Pistentourenroute deutlich,
- Aufstieg und Richtungsänderungen erfordern Kraft und gute Spitzkehrentechnik (Spitzkehrengelände = ab ca. 50 % / 27° Neigung).

Die Länge und der Höhenunterschied bestimmen die konditionelle Anforderung einer Pistentourenroute und fließen nicht in die Schwierigkeitsbewertung der Pistentourenroute ein. Die Schwierigkeit der Abfahrt folgt den Kriterien der **ÖNORM S 4611** für Pisten.

Auf dem Pistentourenleitsystem werden leichte Pistentourenrouten blau, mittelschwierige rot und schwierige schwarz angegeben. Wird kein Schwierigkeitsgrad angeführt, wird die Farbe grau verwendet.



Abbildung: Die vier Schwierigkeitsklassen und ihre Piktogramme.

Planung und Anlage

Die Planung von Pistentourenrouten sollte von Experten*innen durchgeführt werden die über Fachwissen im Bereich des Skitourensports sowie der Verkehrssicherungspflicht auf Skipisten verfügen. Insbesondere bei Routenverläufen abseits der Piste ist zudem alpine technisches Fachwissen erforderlich (z. B. zur Beurteilung der Lawinen- oder Absturzgefahr bei verschiedenen Schneebedingungen). Darüber hinaus ist eine ausgezeichnete Ortskenntnis sowie Verständnis für die lokalen Bedürfnisse bzw. Gepflogenheiten der Pistentourengeher*innen notwendig, denn der Erfolg einer Lenkungsmaßnahme hängt maßgeblich davon ab, ob die Attraktivität einer neuen mit bereits langjährig etablierten Routen konkurrieren kann. Im Idealfall bietet eine neue Pistentourenroute neben der verbesserten Sicherheit auch noch weitere Vorteile, wie beispielsweise gleichmäßige Steilheit und weniger Schatten.

Pistentourenrouten verlaufen in der Regel am Rand einer Piste und können diese an übersichtlichen Stellen auch queren. Um aufsteigende und abfahrende Skiläuferströme an unübersichtlichen oder engen Stellen (z. B. Skiwege) zu entflechten oder um schwierig zu begehende Steilstufen von Pisten zu umgehen, können Pistentourenrouten teilweise oder zur Gänze auch abseits der eigentlichen Pisten angelegt werden, wozu sich insbesondere Forststraßen, Waldschneisen oder ehemalige Schleplifttrassen anbieten.

Eine Pistentourenroute abseits einer Piste muss eine ausreichende Mindestbreite (etwa ein Meter entlang der Markierung) aufweisen, um die Anlage einer Aufstiegsskispur zu ermöglichen. Vorteilhafterweise ist die Pistentourenroute breiter, um durchgehend oder zumindest abschnittsweise ausreichend Platz für Ausweich- und Überholmanöver zu bieten. Sie kann, muss aber nicht präpariert werden. Ist der Verlauf der Pistentourenroute abseits von Pisten durch Markierung und Beschilderung eindeutig vorgegeben, „entsteht“ die gespürte Aufstiegslinie durch die regelmäßige Begehung der Pistentourengeher*innen.

Da die Abfahrt in der Regel über eine Piste erfolgt, führt eine Pistentourenroute für die Abfahrt zu einer Piste. Bei von Pisten getrennt angelegten, präparierten Pistentourenrouten ist im Einmündungsbereich durch das Schild „Skifahren Verboten“ gemäß ÖNORM S4611 sicherzustellen, dass Pistentourengeher*innen oder sonstige Ski- oder Snowboardfahrer*innen nicht die Pistentourenroute zur Abfahrt benutzen, sondern diese den Aufsteigenden vorbehalten bleibt.

Die Führung einer Pistentourenroute auf einer Rodelbahn sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Wird eine Pistentourenroute auf einer gemäß § 87 StVO vom Verbot der Ausübung des Wintersports ausgenommenen und für den übrigen Fahrzeugverkehr gesperrten Straße geführt, so ist vor der möglichen Begegnung mit Einsatzfahrzeugen und sonstigen trotz Sperre benutzungsberechtigten Fahrzeugen zu warnen.

Wie Skirouten sind auch Pistentourenrouten im unmittelbaren Bereich ihrer Markierung vor Lawinengefahr zu sichern. Die Beurteilung der Lawinengefährdung von Pistentourenrouten als Sportanlage im Sinne des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. 104/1991) kann dazu wie eine Piste oder Loipe eine Aufgabe für die Lawinenkommissionen nach diesem Gesetz darstellen.

Zur Frage der Haftung

Auf Pistentourenrouten gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Pistentourengeher*innen. Das heißt, die Pistentourengeher*innen sind für ihre Sicherheit grundsätzlich selbst verantwortlich. Witterungseinflüsse, Schneefall, Windverfrachtung, Ausaperung, gefrorener Untergrund etc. sind typische Erscheinungen der winterlichen Bergwelt. Diese können die Qualität einer Pistentourenroute erheblich beeinflussen und verändern und sind von den Pistentourengeher*innen selbst zu beurteilen. Auch schneefreie Stellen, rutschige Schneeverhältnisse oder eine abschnittsweise oder vorübergehende Vereisung, die beispielsweise im Frühjahr ihrer Natur nach typisch ist, können einer Strecke nicht die Eigenschaft einer Pistentourenroute nehmen und bedingen keine Sperre einer Pistentourenroute, zumal es gerade für eisige Verhältnisse sogar spezielle Ausrüstungsteile (Harscheisen) gibt. Pistentourenrouten sollen auf den Skigebiets-Panoramatafeln bekannt gegeben und im Gelände ausgewiesen werden. Es bleibt aber der Verantwortung der Pistentourengeher*innen überlassen, sich vor dem Aufstieg zu erkundigen, mit welchen Verhältnissen und Gefahren dabei zu rechnen ist. Informationen über den Zustand der Pistentourenroute haben nur Auskunftsscharakter und entbinden die Benutzer*innen nicht von der eigenen, gehörigen Sorgfalt.

Pistentourenrouten sind – wie Skirouten – nur im unmittelbaren Bereich ihrer Markierung vor Lawinengefahr zu sichern. Über allfällige Lawinensprengungen oder Seilwindenpräparierungen haben sich die Pistentourengeher*innen – wie die übrigen Pistenbenutzer*innen auch – zu erkundigen und diese Möglichkeiten besonders zu beachten. Wenn diese Gefahren weder beseitigt noch gesichert werden können, ist die Pistentourenroute (gegebenfalls auch temporär) durch den/die Betreiber*in deutlich sichtbar und unverzüglich zu sperren. Die Angabe des Grundes der Sperre erhöht die Einsicht und das Verständnis der getroffenen Maßnahme.

Verantwortungsbewusste Pistentourengeher*innen müssen ein der Schwierigkeit entsprechendes skitechnisches Können aufweisen. Ähnlich wie bei Skirouten erfolgt auch auf Pistentourenrouten keine abendliche Schlusskontrolle und wird deren Zustand in der Regel nicht überwacht. Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Beschilderung und Markierung einer Pistentourenroute unmittelbar nach jedem Schneefall oder Sturm sofort instandgesetzt werden. Im Sinne der Qualität sollten Beschilderung und Markierung von Pistentourenrouten dennoch in zumutbaren Abständen (etwa alle zwei Wochen) kontrolliert und gegebenenfalls gewartet werden. Dabei sind aufgetretene Mängel oder Schäden festzustellen und zu beheben. Es wird empfohlen, über durchgeführte Markierungskontrollen ähnlich wie bei Pistenkontrollen Aufzeichnungen zu führen, die das Datum und die Zeit der Begehung, die überprüfte Pistentourenroute, allenfalls durchgeführte Wartungsarbeiten oder die Stellen, die für weiterführende Arbeiten beauftragt wurden, sowie Name und Unterschrift der Person enthalten, die die Kontrolle durchgeführt hat.

Die Widmung einer Strecke als Pistentourenroute wird durch Einzeichnung in Orientierungs-/Panoramatafeln zum Ausdruck gebracht. Vor Beginn des Pistenbetriebes am Morgen sind bzw. mit der täglich wiederkehrenden abendlichen Pistenschließung werden Piste und Pistentourenroute entwidmet. Die Betriebszeit einer Pistentourenroute folgt jener der Piste und fällt mit dieser für die täglich wiederkehrende Entwidmung bzw. Außerbetriebnahme durch den Pistenschluss als auch für länger dauernde Entwidmungen (z. B. bei Saisonende) zusammen. An Pistentourenabenden sind Pisten und Pistentourenaufstiegsrouten entsprechend länger geöffnet und in Betrieb. Pisten und Pistentourenrouten können aber auch nach dem eigentlichen Saisonende des Seilbahnbetriebes für Pistentourengeher*innen noch geöffnet und in Betrieb gehalten werden. Insbesondere für getrennt von Pisten angelegten Pistentourenrouten sind deutliche Erklärungen notwendig, wie durch entsprechende, unübersehbare Hinweistafeln im Startbereich, dass auch die Pistentourenroute nur bei geöffneter Piste in Betrieb ist (z. B. „Pistentourenroute nur bei geöffneter Piste in Betrieb!“).

Pistentourenregeln

Die 10 Pistentourenregeln sind das Pendant zu den FIS-Regeln für Pistentourengeher*innen und wurden vom Österreichischen Kuratorium für alpine Sicherheit im Rahmen eines runden Tisches mit den Interessensvertreter*innen erarbeitet. Sie bilden die Grundlage für eine sichere und konfliktfreie Ausübung des Pistentourensports.

Das Schild mit den 10 Pistentourenregeln soll am Beginn jeder Pistentourenroute gut sichtbar montiert werden. Ein Comic zu jeder Regel weckt das Interesse und dient als Gedächtnisstütze.

Die 10 Pistentourenregeln im Detail

- ① **Warnhinweise und lokale Regelungen beachten.**
- ② **Der Sperre einer Piste Folge leisten.**
- ③ **Nur am Pistenrand und hintereinander aufsteigen.**
- ④ **Die Piste nur an übersichtlichen Stellen und mit genügend Abstand zueinander queren.**
- ⑤ **Frisch präparierte Pisten nur im Randbereich befahren.**
- ⑥ **Abends die Pisten zu der vom Seilbahnunternehmen festgelegten Uhrzeit verlassen.**
- ⑦ **Mach dich sichtbar.**
- ⑧ **Bei besonders für Pistentouren gewidmeten Aufstiegsrouten/Pisten nur diese benützen.**
- ⑨ **Hunde nicht auf Pisten mitnehmen.**
- ⑩ **Ausgewiesene Parkplätze benützen.**

Die Pistentourenregeln als Videoclips

Im Rahmen des Programms „Bergwelt Tirol – Miteinander Erleben“ wurden die Regeln in Form kurzer Videoclips auf amüsante Weise visualisiert. Die Videos stehen in verschiedenen Formaten für Sensibilisierungskampagnen auf Social Media, lokalen TV-Sendern oder auf Info-Screens der Skigebiete zur Verfügung. Hochauflösende Videodateien für die Veröffentlichung auf den eigenen Kanälen können kostenlos angefordert werden. Eine Vorschau der Videos sowie Kontaktinformationen finden sich auf der Webseite des Programms „Bergwelt Tirol – Miteinander erleben“.

Link: <https://www.bergwelt-miteinander.at/pistentouren.html>



PISTENTOUREN REGELN



Nach den Empfehlungen des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit

1



Warnhinweise und lokale Regelungen beachten.

2



Der Sperre einer Piste Folge leisten.
Pisten können wegen Lebensgefahr durch Seilwindenpräparierung oder Lawinsprengung gesperrt sein.

3



Nur am Pistenrand und hintereinander aufsteigen.

4



Die Piste nur an übersichtlichen Stellen und mit genügend Abstand zueinander queren.

5



Frisch präparierte Pisten nur im Randbereich befahren. Über Nacht festgefrorene Spuren beeinträchtigen die Pistenqualität.

6



Abends die Pisten zu der vom Seilbahnunternehmen festgelegten Uhrzeit verlassen.

7



Mach dich sichtbar.
Bei Dunkelheit Lampe und reflektierende Kleidung verwenden.

8



Bei besonders für Pistentouren gewidmeten Aufstiegsrouten/Pisten nur diese benutzen.

9



Hunde nicht auf Pisten mitnehmen.

10



Ausgewiesene Parkplätze benutzen.
Allfällige Parkgebühren entrichten.



Bitte auch die FIS-Regeln beachten.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Haftungsfragen bei Pistentourenrouten

A) Allgemeines

A1) Wer ist der/die Wegehalter*in einer Pistentourenroute?

Wegehalter*in ist, wer die Kosten für die Errichtung und Erhaltung einer Pistentourenroute trägt und/oder die Verfügungsmacht über sie hat. Der Verfügungsberechtigte ist als Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB anzusehen. Der/die Wegehalter*in hat für Schäden der Wegenutzer*innen einzustehen, wenn dem/der Wegehalter*in ein sorgfaltswidriges Verhalten vorzuwerfen ist. Bei erlaubter Benutzung einer Pistentourenroute durch Pistentourengeher*innen haftet der/die Wegehalter*in erst bei grober Fahrlässigkeit. Wer Wege schafft, schafft auch Möglichkeiten und wird mit „weniger Haftung“ belohnt (Haftungsprivileg). Der/die Wegehalter*in, bei Pistentourenrouten in der Regel die Skigebietsbetreiber*innen, sind Ansprechpartner*innen bei Schadenersatzansprüchen. Die Grundeigentümer*innen haften nur dann, wenn sie auch gleichzeitig Wegehalter*innen (für das Pistentourengehen) sind.

A2) Gibt es einen mangelhaften Zustand einer Pistentourenroute? Sind Skigebietsbetreiber*innen haftbar, die eine Pistentourenroute in mangelhaftem Qualitätszustand betreiben?

Eine Pistentourenroute dient dem geordneten und gelenkten Aufstieg der Pistentourengeher*innen auf oder abseits einer Piste im gesicherten Skiraum. Die Beurteilung, ob eine Pistentourenroute mangelhaft ist, richtet sich vor allem danach, was nach Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, angemessen und zumutbar ist. Die Anforderungen an Pistentourenrouten entsprechen grundsätzlich denen einer Skiroute. Eine Skiroute ist nach ÖNORM S4611 eine „allgemein zugängliche (...) Strecke, die markiert und nur im unmittelbaren Bereich dieser Markierung zwar vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert werden muss“. Pistentourenrouten müssen von Wegehalter*innen also ebenso weder präpariert noch kontrolliert oder gewartet und nur gegen Lawinengefahr gesichert werden. Ein allenfalls mangelhafter Zustand kann sich daher auch nur auf die grundsätzliche Routenführung sowie die Markierung bzw. Beschilderung, nicht aber auf die Qualität der Aufstiegsspur selbst beziehen.

A3) Was ist grobe und was leichte Fahrlässigkeit?

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet eine Sorgfaltswidrigkeit, die einem/einer durchschnittlich ordentlichen und sorgfältigen Wegehalter*in in einer konkreten Situation keinesfalls unterläuft und ein Schadenseintritt geradezu wahrscheinlich ist. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird auch über die objektive Zumutbarkeit beurteilt. Wenn die Sicherung vor Lawinengefahr oder die Behebung eines gravierenden Mangels zumutbar ist, aber nicht umgesetzt wurde, liegt grobe Fahrlässigkeit vor.

Leichte Fahrlässigkeit bedeutet eine Sorgfaltswidrigkeit, die in dieser Situation gelegentlich auch einem/einer durchschnittlichen Wegehalter*in passieren kann, ein Schadenseintritt zwar durchaus möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Für leichte Fahrlässigkeit ist man als Wegehalter*in durch das Haftungsprivileg nicht haftbar.

A4) Auf welchen Kenntnisstand bezieht sich Fahrlässigkeitshaftung bei einem Unfall aus strafrechtlicher Sicht?

Nur weil ein Unfall passiert, heißt das – entgegen der mittlerweile leider oft landläufigen Ansicht – noch keineswegs, dass deswegen auch irgendjemand fahrlässig gehandelt haben muss. Ausgangspunkt jeglicher Prüfung – auch im Pistentourensport – ist immer die ganz grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit des Tourengeher*in/der

Tourengeher*in (im Sinne eines sorgfältigen Handelns in eigenen Angelegenheiten), dem dies bei einer Fallprüfung auch als entsprechende Pflicht abzuverlangen ist. Beurteilungsmaßstab jeglicher Fahrlässigkeitshaftung ist zudem immer der dem/der jeweiligen Routenerhalter*in bzw. -betreiber*in mögliche und zumutbare Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Unfall- bzw. Tatgeschehens und nicht etwa das Wissen und die Lehren, die man hinterher bzw. nach einem Unfall aus dem Unglücksgeschehen gezogen hat. Das Sprichwort „hinterher ist man immer klüger“ hat auch im Strafrecht seine volle Berechtigung: Die genauen Gründe, warum ein Unfall passiert ist, lassen sich meist erst im Nachhinein

rekonstruieren. Es wäre aber völlig falsch, dem/der Routenbetreiber*in dieses erst im Nachhinein erlangte Wissen zum Vorwurf zu machen und ihm/ihr demnach zu unterstellen, dass der Unfall also vorhersehbar gewesen wäre. Wie das Wort „vorhersehbar“ schon impliziert, geht es (ausschließlich) darum, ob für den/die Routenbetreiber*in bereits vorher ein möglicher Unfallseintritt abzusehen war.

A5) Gibt es einen Versicherungsschutz der strafrechtlichen Haftung der Wegehalter*innen?

Im Gegensatz zum Zivilrecht, das Ansprüche Privater untereinander regelt (Schadenersatzansprüche, Schmerzensgeld) stellt der Staat im Strafrecht Delikte nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe (z. B. fahrlässige Körperverletzung bzw. Tötung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit). Höchstpersönliche strafrechtliche Folgen können nicht versichert werden.

B) Betriebszeiten und Sperren von Pistentourenrouten

B1) Wie und wo wird angezeigt, wann eine Pistentourenroute geöffnet ist?

Die Öffnungszeiten der Pisten und Pistentourenrouten sind im Zugangsbereich des Skigebietes wie etwa an der Panoramatafel bzw. den allgemeinen Informationskanälen des Skigebietes wie insbesondere auf der Website des Skigebietes bekannt zu geben.

B2) Was bedeutet das Hinweisschild „Pistentourenroute nur bei geöffneter Piste in Betrieb“?

Eine Pistentourenroute ist nur dann in Betrieb, wenn auch die dazugehörige Piste in Betrieb ist. Ist die Piste außer Betrieb (geschlossen) ist auch die Pistentourenroute nicht in Betrieb (geschlossen). Wenn die Pistentourengeher*innen über die Piste abfahren, dann gelten für sie – hinsichtlich der Betriebszeiten – die gleichen Regeln wie für „reguläre“ Pistenbenutzer*innen, d. h. die unterschiedlichen Zeiten/Einschränkungen, ob eine Piste geöffnet, außer Betrieb (geschlossen) oder überhaupt gesperrt ist.

B3) Darf der/die Wegehalter*in eine Pistentourenroute sperren?

Ja, der/die Wegehalter*in hat die Verfügungsberechtigung und darf nicht nur eine Pistentourenroute aus Sicherheitsgründen für die Dauer der Gefahrenlage ganz oder teilweise sperren, sondern ist dazu verpflichtet.

B4) Nach Betriebsschluss sind Pisten und Pistentourenrouten außer Betrieb und eine Grundfläche als Piste bzw. Pistentourenroute entwidmet. Muss die Pistentourenroute zusätzlich auch gesperrt und als „gesperrt“ signalisiert werden?

Nein, eine Piste bzw. eine Pistentourenroute muss nur bei Gefahr während der Betriebszeiten oder bei Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten gesperrt und als „gesperrt“ signalisiert werden. Die veröffentlichten Betriebszeiten gelten auch für Pistentourenrouten.

B5) Wie und wo sollen Pistentourenrouten als „gesperrt“ signalisiert werden?

Die Sperre einer Pistentourenroute ist an ihrem Beginn und üblichen Einstiegspunkten klar und weithin sichtbar durch das Warnschild „Gesperrt“ zu signalisieren. Zur Signalisation der Sperre einer Piste oder einer Pistentourenroute ist das ÖNORM Schild S02 „Gesperrt“ (Verbot des Benutzens des organisierten Skiraums oder Teilen davon) zu verwenden. Wo dies möglich ist, wäre es zweckmäßig, eine solche Sperre auch auf den Pistenplänen anzuzeigen, die (mittels grünen/roten Leuchten) auf geöffnete/gesperrte Pisten hinweisen.

B6) Muss eine Pistensperre begründet werden?

Nein, gesperrt ist gesperrt! Warum gesperrt wird, ist ausschließlich Angelegenheit der Pisten- bzw. Routenhalter*innen. Eine Angabe von Gründen ist aus haftungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich und auch nicht notwendig. Die Befolgung der Sperre liegt ausschließlich bei den Pistentourengeher*innen! Das Anführen des Grundes einer Sperre (wie etwa „Gesperrt wegen Seilwindenpräparierung“) kann jedoch als Information in der Praxis dazu beitragen, das Verständnis und die Einsicht und damit Akzeptanz einer Sperre zu heben.

B7) Darf eine außer Betrieb befindliche und nicht gesperrte Piste oder Pistentourenroute betreten werden, zum Beispiel nach abendlichem Betriebsschluss?

Ja, nach Betriebsschluss ist eine Grundfläche als Piste bzw. Pistentourenroute entwidmet und darf grundsätzlich – wie freier Skiraum – auf eigene Verantwortung betreten werden.

B8) Kann eine Piste nach dem Ende einer Saison für Pistentouren zur Verfügung gestellt und benützt werden?

Ja, ein Seilbahnunternehmen kann nach Ende des saisonalen Seilbahn- und Liftbetriebes eine oder mehrere Pisten noch für Pistentourengeher*innen zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird darauf hinzuweisen sein, dass die Pistentourenrouten und „Pistentourenpisten“ – wie Skirouten – lediglich vor Lawinengefahr gesichert werden, jedoch keine Kontrolle, keine Pistenrettung oder keine sonstige Gefahrensicherung wie auf einer Piste im eigentlichen Sinne mehr erfolgt. Die Abfahrt liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Tourengeher*innen. Abfahrenden muss bewusst sein, dass nach Ende der eigentlichen Betriebssaison andere Pistenverhältnisse als während der Betriebssaison vorliegen können.

B9) Darf eine Pistentourenbeschilderung abseits einer Piste aufgestellt werden?

Ja, die Anbringung der Beschilderung einer Pistentourenroute abseits einer Piste ist mit Zustimmung des/der Grundeigentümer*in (Vertrag abschließen) und der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Die Beschilderung nach dem Tiroler Pistentouren-Leitsystem auf oder im unmittelbaren Nahebereich einer Piste bedarf jedoch gemäß Feststellungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. NSCH-11/24/59-2017 bei Einhaltung der dortigen Vorgaben (<https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/na10/>) keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.

B10) Wer haftet bei Benützung einer nicht in Betrieb stehenden Piste?

Eine Benützung außer Betrieb stehender Pisten durch Wintersportler*innen erfolgt – wie die Benützung des freien Skiraums – auf eigene Gefahr. Vor Betriebsbeginn oder nach Betriebsschluss (Außerbetriebnahme) gilt eine Grundfläche als Piste entwidmet und erlangt den Charakter freien Skiraums. Nach der Verkehrssicherungspflicht kann sich eine Haftung auf einer noch nicht oder nicht mehr in Betrieb stehenden Piste wie im freien Skiraum daher allenfalls nur nach dem Ingerenzprinzip ergeben, wonach derjenige/diejenige haftet, der/die im freien Skiraum atypische sowie fallenartige, unerwartete, schwer erkennbare und schwer abwendbare Gefahrenquelle schafft. Als solche sind etwa künstlich geschaffene Gräben, gespannte Kabel oder herumliegende Wasserschläuche anzusehen. Während diese atypischen Gefahren für Abfahrende schwer erkenn- und abwendbar sein können, sind sie für Aufsteigende

leicht erkenn- und abwendbar. Bei Präparierungsarbeiten insbesondere mit Windenseilen ist eine Piste gut sichtbar zu sperren.

B11) Wer trägt die Haftung bei unerlaubter Benutzung einer gesperrten Piste bzw. Pistentourenroute?

Bei unerlaubter Nutzung einer Pistentourenroute oder einer Piste gibt es im Falle eines Unfalls keine Haftung des/der Wegehalter*in. Voraussetzung ist jedoch, dass das Verbot (die Sperre) durch entsprechende Warntafeln „Gesperrt“ und gegebenenfalls auch Absperrungen klar erkennbar sind. Zwischen Verbot (Sperre) und Schaden besteht ein Risikozusammenhang. Wenn Pistentourengeher*innen auf einer (etwa wegen Lawinengefahr oder Seilwindenpräparierung) gesperrten Piste oder Pistentourenroute zu Schaden kommen, besteht keine Haftung für den/die Halter*in, weil die Gefahr für die aufsteigenden Pistentourengeher*innen ja nur durch die verbotswidrige Benützung gegeben war.

B12) Wenn eine Aufstiegsroute gesperrt ist, können dann bei Missachtung Verwaltungsstrafen verhängt werden?

Verwaltungsstrafen wären nur denkbar, wenn es eine entsprechende behördliche Anordnung gibt.

B13) Welche Möglichkeiten hat der/die Skigebietsbetreiber*in, Pistentourengeher*innen, die sich nicht an die Pistentourenregeln halten, von der Benutzung des Skigebietes auszuschließen?

Diesbezüglich besteht kein Unterschied zum Pistenbetrieb und dem Nichteinhalten der FIS-Regeln durch Ski- oder Snowboardfahrer*innen. Es kommt auf den Einzelfall an, ob und wie ein/eine Seilbahnmitarbeiter*in hier „aktiv“ wird. Es empfehlen sich Information, Aufklärung und Bewusstseinsbildung sowie entsprechend attraktive Angebote durch gut organisierte und beschilderte Pistentourenrouten. Die Anbringung und Kundmachung der Pistentourenregeln an gut sichtbaren Orten und am Beginn der Pistentourenroute kann in jeglicher Hinsicht empfohlen werden!

B14) Sind Skigebietsbetreiber*innen haftbar, wenn Pistentourengeher*innen regelwidrig Hunde auf die Piste mitnehmen und diese andere Pistenbenützer*innen belästigen oder schädigen?

Die Mitnahme von Hunden auf Pisten stellt einen Bruch der Pistentourenregel Nr. 9 dar und kann daher bei einem Unfall eine Regelwidrigkeit und sogar einen Sorgfaltsverstoß begründen. Ein allfälliger durch einen Hund entstandener bzw. verursachter Schaden wäre jedenfalls rechtlich zwischen Hundehalter*in und geschädigter Person zu klären. Die Anbringung und Kundmachung der Pistentourenregeln an gut sichtbaren Orten und am Beginn der Pistentourenroute kann in jeglicher Hinsicht empfohlen werden.

C) Anlage und Betrieb von Pistentourenrouten

C1) Wie und vor welchen atypischen Gefahren ist eine Pistentourenroute abzusichern?

Pistentourenrouten sind für den Aufstieg mit Tourenski konzipiert und für eine dementsprechende Gehgeschwindigkeit angelegt. Ein Abfahren ist auf einer Pistentourenroute nicht nur nicht vorgesehen, sondern untersagt und stellt eine missbräuchliche, nicht der Widmung entsprechende Verwendung der Pistentourenroute dar. Eine Pistentourenroute ist wie eine „Skiroute“ zu qualifizieren und entsprechend zu behandeln, allerdings im umgekehrten Sinne nicht für die Abfahrt, sondern eben für den Aufstieg. Durch die Kategorisierung als Skiroute (für den Aufstieg) sind daher keine Sicherungen außer vor Lawinengefahr erforderlich. Aufsteigende Skipistentourengeher*innen können auf Grund ihrer geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit nicht nur jegliche Gefahr, außer Lawinengefahr, jederzeit erkennen, sondern dieser auch ausweichen bzw. diese bewältigen. Pistentourenrouten sind daher wie Skirouten grundsätzlich nur vor Lawinengefahr zu sichern. Bei Seilwindenpräparierungen muss die jeweilige Pisten-

tourenroute (wie eine Piste) ohnedies gesperrt sein.

C2) Sind Absicherungen notwendig, damit abfahrende Skifahrer*innen bei einem Sturz die aufsteigenden Pistentourengeher*innen nicht verletzen können?

Stürzt ein/eine abfahrender/abfahrende Skifahrer*in in Richtung Pistentourengeher*in auf der Aufstiegsspur am Pistenrand, so entsteht keine Haftung für das Seilbahnunternehmen, sondern ist die Haftung zwischen beiden Schneesportler*innen zu klären. Die abfahrende Person darf sich – nach der herrschenden Rechtsprechung – dem Pistenrand von vorherein nur mit einer entsprechenden Aufmerksamkeit und Geschwindigkeit nähern, sodass sie am Pistenrand stehende oder allenfalls gehende Personen wie etwa Pistentourengeher*innen nicht gefährdet. Es gilt also gegebenenfalls durch einen/eine gerichtlich beeideten/beeidete und zertifizierten/zertifizierte Sachverständigen/Sachverständige die Vorfrage zu klären, warum die abfahrende Person überhaupt gestürzt ist. Abfahrende und aufsteigende Skisportler*innen haben sich an die FIS-Regeln bzw. auch an die Pistentourenregeln zu halten und müssen sich im Kollisionsfall vor Gericht auseinandersetzen. Es handelt sich ausschließlich um eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schneesportler*innen, den /die Pisten- bzw. Pistentourenroutenhalter*in trifft keine Haftung.

C3) Sind zusätzliche Absicherungen oder Warnhinweise notwendig, wenn es sich um eine sehr frequentierte Pistentourenroute handelt?

Abwärtsfahrende müssen immer damit rechnen, dass einzelne oder auch mehrere Personen am Pistenrand verweilen oder ordnungsgemäß hintereinander aufsteigen (FIS-Regel 7) und haben daher ihre Fahrspur, Fahrweise und Geschwindigkeit entsprechend zu wählen (FIS-Regeln 2 und 3). Es besteht für Skigebietsbetreiber*innen keine Sicherungs- oder Warnpflicht vor am Pistenrand stehenden und aufsteigenden Personen wie insbesondere Pistentourengeher*innen. Vor prekären Engstellen sind dennoch Warnhinweise empfehlenswert.

C4) Müssen die abfahrenden Skifahrer*innen gewarnt werden, wenn die Pistentourenroute eine Skipiste quert? Wer ist bei einer Kollision haftbar?

Nach der Pistentourenregel 4 sind Pisten „nur an übersichtlichen Stellen und mit genügend Abstand zueinander“ zu queren. Die Querung einer Piste im Aufstieg ist nicht zu empfehlen und wenn möglich zu vermeiden. Pistenquerungen erfordern nämlich von abfahrenden Skifahrer*innen erhöhte Aufmerksamkeit (z. B. rechtzeitig verringerte Geschwindigkeit usw.) und können den sonst üblichen Verkehrsfluss beeinträchtigen.

Es kann aber zur Lenkung der Pistentourengeher*innen aufgrund der Pistengeometrie unvermeidbar und erforderlich sein, eine Pistentourenroute an einer hierfür geeigneten und übersichtlichen Stelle durch eine Orientierungshilfe vom einen auf den anderen Pistenrand quer über eine Piste zu führen. Pistenquerende Pistentourenrouten erfordern jedenfalls eine entsprechende Signalisierung und regelmäßige Kontrolle der Hinweis- und Kreuzungstafeln, ähnlich wie bei einem Winterwanderweg, der eine Piste kreuzt. Wenn es eine Kollision geben sollte, ist es zwar primär eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten – querenden und abfahrenden – Schneesportler*innen. Die Einrichtung einer Orientierungshilfe zur Querung einer Piste entbindet die aufsteigenden Pistentourengeher*innen nämlich nicht von der eigenen gehörigen Vorsicht, Aufmerksamkeit und Befolgung der Pistentourenregel, wie auch die abfahrenden Skifahrer*innen ihre Fahrspur, Fahrweise und Geschwindigkeit entsprechend zu wählen haben (FIS-Regeln 2 und 3). Der/die Skigebietsbetreiber*in muss aber ggfs. beweisen, dass die Hinweis- und Kreuzungstafeln ordnungsgemäß aufgestellt sind und die „Querungsspur“ sach- und fachgerecht (also z. B. rechtzeitig einsehbar, nicht in Mulden oder hinter Kanten etc.) angelegt wurde.

C5) Muss eine abseits der Piste eigens angelegte Pistentourenroute regelmäßig kontrolliert und allenfalls ausgebessert werden?

Nein, durch die Kategorisierung der Pistentourenroute im Sinne einer Skiroute besteht keine Präparierungs-, Kontroll- oder Wartungspflicht.

C6) Ergeben sich bei getrennt angelegten und präparierten Pistentourenrouten höhere Verkehrssicherungspflichten? Entsteht in so einem Fall ein „Pistenvertrauen“, auf das sich die Pistengeher*innen verlassen und allenfalls ein solches einklagen können?

Wie bei einer Skiroute kann, muss aber eine Pistentourenroute nicht präpariert werden. Es gibt daher auch kein entsprechendes Vertrauen.

C7) Wenn nach Ende der Saison Schnee auf pistenquerenden Fahrwegen weggeschoben wird, damit diese früher befahrbar sind und dadurch mitunter hohe Absätze entstehen, haftet der/die Liftbetreiber*in für Unfälle an diesen Gefahrenstellen?

Da die Geschwindigkeit eines/einer Tourengesher*in beim Aufstieg sehr gering ist, kann und muss ein solcher Absatz von Tourengesher*innen eigenverantwortlich erkannt werden. Ein künstlich geschaffener Absatz begründet nicht automatisch eine Haftung der Betreiber*innen. Es ist grundsätzlich jedem zumutbar beim Gehen, vor die eigenen Füße zu schauen.

C8) Gibt es rechtliche Nachteile, wenn keine Pistentourenroute angeboten wird und in Kauf genommen wird, dass ein höheres Unfallrisiko damit verbunden ist?

Grundsätzlich entstehen keine rechtlichen Nachteile, die Entscheidung liegt bei dem/der Betreiber*in. Es ist aber sinnvoll Pistentourenrouten anzubieten, weil dadurch eine Reduktion des Konfliktpotentials erwirkt wird.

D) Pistentourenabende

D1) Ändert sich bei Pistentourenabenden die Haftung gegenüber der untertags? Werden typische Gefahren bei Dunkelheit zu atypischen Gefahren?

Nein, auch bei Pistentourenabenden sind die gleichen Maßstäbe anzusetzen wie bei Pistentouren untertags. Und wie bei Skirouten erfolgt auch bei Pistentourenrouten keine abendliche Schlusskontrolle und wird deren Zustand nicht überwacht. Typische Gefahren fallen den Pistentourengeher*innen zur „Last“ und nach Pistentourenregel 7 haben sich Pistentourengeher*innen selbst sichtbar zu machen bzw. bei Dunkelheit Lampen zu verwenden.

D2) Besteht bei Pistentourenabenden die Pflicht zur Bereithaltung einer Pistenrettung oder zu Kontrollfahrten?

Nein, es besteht nach Betriebsschluss keine Kontrollpflicht oder Pflicht zur Bereithaltung einer Pistenrettung. Eine Pistenrettung ist nur bei geöffnetem Pisten- und Seilbahnbetrieb erforderlich. Nach täglichem Betriebsende und nach erfolgter Schlusskontrolle der Piste stehen diese außer Betrieb (bzw. sind geschlossen). Erfolgt die Pistenpräparierung mit Seilwinde etwa für „Pistentourenabende“ entgegenkommenderweise erst später in der Nacht, betreten und benützen Pistentourengeher*innen die Pisten wie freien Skiraum in Eigenverantwortung. Passiert Pistentourengeher*innen ein Unfall, müssen sie selbst die Hilfe organisieren. Das gilt auch bei Pisten, die im Frühjahr nach Betriebsende des Skigebietes noch für Pistentouren zur Verfügung stehen.

D3) Haftet der/die Pistenhalter*in, wenn er/sie duldet oder bewirbt, dass die Pisten am Abend für Pistentouren genutzt werden?

Das Betreten und Befahren geschlossener Pisten erfolgt – wie das des freien Skiraums – auf eigene Verantwortung und Gefahr. Werden abendliche Pistentouren geduldet oder Zeiten für Pistentourenabende, an denen die Pistenpräparierung später in der Nacht beginnt, beworben, dann kann nicht gleichzeitig eine Präparierung mit Seilwinde durchgeführt werden. Für die Zeit der Durchführung nächtlicher Präparierungsarbeiten mit Seilwinde sind Pisten und

Pistentourenrouten dann selbstverständlich aus Sicherheitsgründen zu sperren und es besteht Betretungsverbot.

D4) Wenn ein Skigebiet die Möglichkeit für Abentouren schafft, bedeutet das, dass die Piste in der Nacht wieder geöffnet ist und daher vor atypischen Gefahren gesichert werden muss, welche in der Nacht womöglich auch noch anders zu bewerten sind?

Es gibt einen Unterschied, ob ich etwas nur anbiete/ermögliche, oder Geld dafür verlange. Es entsteht keine Vertragshaftung, wenn die Möglichkeit für Abentouren nur angeboten wird. Natürlich darf zeitgleich keine Präparierung stattfinden.

E) Gebühren

E1) Dürfen Skigebietsbetreiber*innen für das Pistentourengehen einen Beitrag einheben? Welche Möglichkeiten gibt es, nicht zahlungswillige Pistentourengeher*innen auszuschließen?

Ja, eine allfällige Beitragszahlung ist möglich, könnte aber nur zivilrechtlich durchgesetzt werden. In der Regel erfolgt dies durch eine Parkplatzgebühr oder einer Tourenkarte, die die Benützung einer Aufstiegshilfe und/oder der Piste als eigentlicher Sportstätte beinhaltet. ACHTUNG: Mit Ausgabe einer Tourenkarte (die auch zur Benützung der Piste berechtigt) entsteht zwischen Betreiber*innen und Pistentourengeher*innen ein Vertrag, aus dem sich für die Betreiber*innen Pflichten ergeben (z. B. Absicherung, Markierung), die ohne Vertrag nicht bestehen.

E2) Ergeben sich durch die Einhebung eines Beitrages höhere Verkehrssicherungspflichten?

Der/die Halter*in einer Pistentourenroute haftet grundsätzlich nur für die Sicherheit vor Lawinen. Eine weitere Verkehrssicherungspflicht ist auch bei Einhebung einer Gebühr nicht gegeben (wenn damit nicht auch für die Abfahrt auf den Pisten „bezahlt“ wird).

Grundsätzlich müssen sich Skigebietsbetreiber*innen aber überlegen, ob – in welcher Form auch immer – für die Benützung einer Pistentourenroute „kassiert“ werden soll und damit womöglich ein Vertragsverhältnis mit erhöhter Haftung und umgekehrter Beweislast geschaffen wird oder darauf verzichtet wird und nur die geringere Wegehalterhaftung mit allfälliger Beweislast durch die Pistentourengeher*innen gilt.

E3) Macht es haftungsrechtlich einen Unterschied, ob eine Parkplatzgebühr oder ein „Pistennutzungsentgelt“ kassiert wird?

Eine Parkplatzgebühr ist nur ein Entgelt dafür, dass die Parkfläche in Anspruch genommen wird. Bei Tag wird die Gebühr bei Lösung eines Seilbahntickets dann vielfach „rückvergütet“. Die Haftung der Skigebietsbetreiber*innen als Parkplatzverfügungsberechtigte bezieht sich auf die Sicherung des Parkplatzes samt Zu- bzw. Abgang vor einer atypischen Gefahr z. B. durch Vereisung. Wenn ein/eine Skigebietsbetreiber*in für die Benützung des Parkplatzes zur Durchführung einer Pistentour eine Parkplatzgebühr einhebt, bezieht sich der Vertrag und die Haftung nur auf den Parkplatz und kann keine Haftung für die Pistentourenroute oder eine über den Parkplatz hinausgehende Verkehrssicherungspflicht abgeleitet werden. Die Skigebietsbetreiber*innen haften auf der Pistentourenroute auch bei Einhebung einer Parkplatzgebühr (nur) für die Lawinenfreiheit. Die Benützung des Parkplatzes gegen Entgelt ist in der Pistentourenregel 10 enthalten.

Eine allfällige Gebühr sollte klar als Entgelt für die Benützung des Parkplatzes und für die erschwerte Bewirtschaftung des Skigebietes (z. B. wegen späterer Präparierung, etc.) gewidmet und deklariert werden und nicht für die Benützung der Infrastruktur der Pistentourenroute oder der Piste. Wird bei Nutzung einer Saisonkarte das Pistentourengehen mitverkauft, dann entsteht eine Vertragshaftung. Wird hingegen bei Nutzung einer Saisonkarte klar deklariert, dass Pistentourengeher*innen diese lediglich für die Abgeltung der Parkplatzbenützung und/oder die Be-

wirtschaftungserschweren nützen, entsteht keine Vertragshaftung beim Pistentourengehen selbst und damit bleibt auch das Haftungsprivileg unberührt. Wenn Pistentourengeher*innen erlaubt wird, aufzusteigen und abzufahren, greift die privilegierte Wegehalterhaftung (also nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz). Es wird daher empfohlen, klar zu trennen und anzugeben, wofür und was man allenfalls bezahlt.

E4) Durch den Verkauf eines Lifttickets entsteht eine Vertragshaftung. Wie sieht die Haftungsfrage bei Tourengeher*innen aus, die ohne Ticket auf der Piste abfahren? Sind für diese Benutzergruppe auf der Piste dieselben Vorkehrungen zu treffen?

Die Haftung hängt davon ab, was verkauft wird. Wenn eine Karte an Alpinskifahrer*innen verkauft wird, muss die Piste entsprechend der Verkehrssicherungspflicht präpariert und abgesichert werden. Wenn Pistentourengeher*innen ein Ticket für Aufstieg und Abfahrt verkauft wird, dann gilt die selbe vertragliche Haftung wie für reguläre Alpinskifahrer*innen. Wenn Pistentourengeher*innen jedoch quasi nur gestattet wird, aufzusteigen und auf der Piste abzufahren, dann haftet der/die Betreiber*in nur als Wegehalter*in und somit nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

F) Sonstiges

F1) Müssen Skigebietsbetreiber*innen Bäume am Pistenrand oder bei Pistentourenrouten hinsichtlich ihrer Stabilität und Sicherheit in Augenschein nehmen oder kontrollieren (lassen)? Sind Skigebietsbetreiber*innen haftbar, wenn Pistentourengeher*innen durch einen herabstürzenden Baum oder Ast verletzt werden?

Es gibt kein Indiz dafür, dass Schneebruch oder Windwurf eine atypische, vom/von der Wegehalter*in zu sichernde Gefahr wäre. Im Zusammenhang mit der Waldrandhaftung ist darauf zu achten, dass keine offensichtliche Gefährdung besteht (z. B. wenn ein Baum aufgrund der Schneelast stark gekrümmt ist und über die Piste hängt). Von einem augenscheinlich gesunden Baum geht keine atypische Gefahr durch Schneebruch aus.

Selbst wenn, was wohl kaum oder höchst selten vorkommen dürfte, sich über Nacht ein Baum quer über die Pistentourenroute gelegt hätte, dann könnten aufsteigende Pistentourengeher*innen ebenfalls ausweichen und werden höchst wahrscheinlich den/die Skigebietsbetreiber*in verständigen. Bei heftigen Stürmen dürften ohnedies keine Pistentourengeher*innen unterwegs sein. Und selbst wenn, dann tragen sie selbst das Risiko. Es gibt durch die Kategorisierung der Pistentourenroute im Sinne einer Skiroute jedenfalls keine unmittelbare Kontrollpflicht, wie überhaupt auch keine Verpflichtung oder Notwendigkeit einer Präparierung.

F2) Kann durch Montage- und Wartungsarbeiten von Pistentourenrouten eine Haftung für die ausführende Firma bzw. deren Personal als Erfüllungsgehilfen der Skigebietsbetreiber*innen entstehen?

Die (vertragliche) Erfüllungsgehilfenhaftung ist in § 1313a, die (deliktische) Besorgungsgehilfenhaftung in § 1315 ABGB geregelt.

F3) Wer haftet auf Rodelbahnen auf denen auch Skitourengeher*innen aufsteigen?

Die Tatsache, dass auf einer Rodelbahn mit Tourenski aufgestiegen und abgefahren wird, ist grundsätzlich nicht verboten. Im Idealfall wird die Pistentourenaufstiegsroute aber getrennt von Rodelbahn angelegt, da diese der Ausübung des Rodelsports dienen. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, wird empfohlen, die Rodler*innen mit entsprechenden Hinweistafeln auf die Gefahr aufsteigender Pistentourengeher*innen hinzuweisen. Wenn es dann zu einer Kollision kommt, ist dies eine zivilrechtliche Angelegenheit der verunfallten Sportler*innen.

Förderung

Das Land Tirol fördert Maßnahmen zur Entschärfung des Sicherheitsrisikos beim Pistentourensport.

Ausmaß der Förderung

Es können bis zu 50% der Nettokosten gefördert werden. Die Förderhöhe richtet sich immer nach Maßgabe und Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel.

Die Berechnung der anrechenbaren Kosten erfolgt für

- die Beschilderung anhand der im Schilderbestellformular hinterlegten Standardkosten pro Schild,
- die Planung und Wartung von Pistentourenkonzepten auf Basis des Honorars des Planers/der Planerin.

Voraussetzung

- Ausarbeitung der Leitsysteme nach dem vorliegenden Konzept.
- Planungsunterlagen (Projektbeschreibung, Schilderbestellformular, Standorte der Schilder auf Lageplan, Entwurf der Schilder als PDF).
- Ein Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden.

Förderbare Maßnahmen

- Entwicklung eines Konzeptes zur Entschärfung des Sicherheitsrisikos beim Pistentourensport durch hierfür qualifizierte Personen.
- Erstbeschilderung nach dem vorliegenden Konzept (keine Förderung für Austausch von Schildern oder für Steher zur Befestigung der Beschilderung).
- Betreuung und Wartung des Leitsystems für die Dauer von max. 3 Jahren.

Förderberechtigte

- Gebietskörperschaften
- Tourismusverbände
- Gemeindeplanungsverbände
- Vereine

Die Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Landschaftsdienst informieren über Details und über den Ablauf der Förderung. Um Kontaktaufnahme zu Beginn der Planung eines lokalen Pistentourenkonzeptes wird gebeten. Kontakte und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landschaftsdienstes und des Programms „Bergwelt Tirol – Miteinander Erleben“.

Links:

<https://www.tirol.gv.at/umwelt/wald/foerderung/erholung-und-erlebnis/>

<https://www.bergwelt-miteinander.at/pistentouren.html>

Pistentouren- Leitsystem

Am Parkplatz & Start

Tourengeher-Parkplatz-Schild, Startschild, Einstiegs-Schild, Panorama-Schild

Der Beschilderung am Parkplatz ist besonderes Augenmerk zu schenken, denn die Gefahr, dass Pistentourengeher*innen schon zu Beginn die falsche Route nehmen ist durch die Flut an Informationen und den Trubel im Bereich der Talstation von Bergbahnen sehr groß!

Falls vorhanden können eigene Parkplätze für Pistentourengeher*innen ausgewiesen werden. Parkplätze mit kurzen Wegen zur Bergbahn können so besser Skigästen mit klobigen Alpinskischuhen vorbehalten bleiben.

Relativ große Schilder weisen in weiterer Folge den Weg vom Parkplatz zum eigentlichen Start der Pistentourenroute und führen im Idealfall an einer Panorama-Tafel vorbei. Die darauf angeführten Warn- und Gefahrenhinweise, sowie die Pistentourenregeln stellen eine wichtige Informationsquelle für Pistentourengeher*innen dar und unterstreichen das hohe Maß der Eigenverantwortung bei der Ausübung des Pistentourensports.



800 × 1600 mm

Parkplatzschild mit Pfeil: Hinweisschild Parkplatz für Pistentourengeher*innen mit einem Pfeil in die jeweilige Richtung.



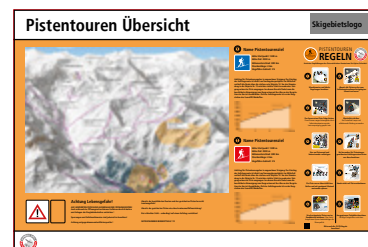
800 × 1600 mm

Parkplatzschild ohne Pfeil: Hinweisschild Parkplatz für Pistentourengeher*innen.



400 × 900 mm

Pistentouren Regeln-Schild: Das Schild verdeutlicht die 10 Pistentourenregeln in Wort und Bild.



1500 × 1000 mm

Panorama-Tafel: Diese Tafel bietet ein modulares System aus 5 × 6 Feldern, in welches verschiedene Informationen passen. Eine Panoramakarte, Warn- und Gefahrenhinweise, Pistentourenbeschreibungen, Öffnungszeiten, die Pistentouren-Regeln und weitere Hinweise.



600 × 1200 mm

Pistentourenrouten Einstiegs-Schild: Zeigt den Weg zu der Stelle, an welcher die Tourenger*innen in die Pistentourenroute einsteigen, falls der Einstieg nicht vom Parkplatz aus direkt ersichtlich ist. Achtung: Dieses Schild gibt keine Auskunft zur Schwierigkeit der Pistentour.



600 × 1200mm

Pistentourenrouten Einstiegs-Schild+Info: Zeigt den Weg zu der Stelle, an welcher die Tourenger*innen in die Pistentourenroute einsteigen, falls der Einstieg nicht vom Parkplatz aus direkt ersichtlich ist. Achtung: Dieses Schild gibt keine Auskunft zur Schwierigkeit der Pistentour.



200 × 400 mm

Einstiegs-Schild: Schild zur Lenkung der Tourenger*innen vom Parkplatz zu den Routeneinstiegen. Diese Schildergröße soll nur in Kombination mit den großen Schildern 600 × 1200 mm der Parkplatzlenkung verwendet werden.



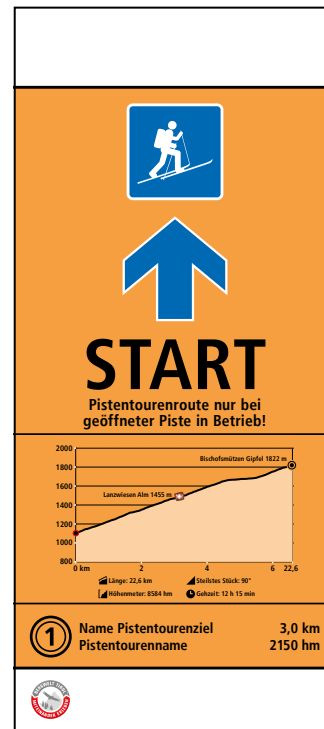
200 × 400 mm
400 × 800 mm
600 × 1200 mm

Kein Tourenaufstieg-Schild: Nach Möglichkeit immer in Kombination mit einer der größeren Varianten dieses Schildes verwenden.



200 × 530 mm

Start und Höhenprofil-Schild: Ein Startschild mit zusätzlichen Höhenprofil-Informationen, Pistentourennummer, Pistentourenname, Längen- und Höhenangaben. Auch in 400 × 900 mm verfügbar.



400 × 900 mm

Großes Start und Höhenprofil-Schild: Ein großes Startschild mit zusätzlichen Höhenprofil-Informationen, Pistentourennummer, Pistentourenname, Längen- und Höhenangaben.



400 × 800 mm

Öffnungshinweis-Schild: Ein Hinweis, die Aufstiegsroute nur zu verwenden, wenn die Piste in Betrieb ist. Auch in 400 × 200 mm verfügbar.



400 × 200 mm

Öffnungshinweis-Schild: Ein Hinweis, die Aufstiegsroute nur zu verwenden, wenn die Piste in Betrieb ist.

Unterwegs

Richtungsschilder, Warnschilder, Hinweisschilder

Entlang der Pistentourenroute weisen Richtungsschilder den Weg. Der Schilderabstand soll in der Regel zwischen 100 und 150 m betragen, ist jedoch stark vom Gelände abhängig. An Schlüsselstellen, wie beispielsweise uneinsichtigen Geländekanten oder besonders schmalen Pistenabschnitten, sind Richtungsschilder ca. alle 40 bis 50 m sinnvoll.

Bei Pistenquerungen ist neben der Auswahl einer sicheren Stelle darauf zu achten, dass nach dem Queren-Schild auf der gegenüberliegenden Pistenseite durch Richtungsschilder wieder Anschluss gefunden wird.

Es empfiehlt sich entlang der Route nach Bedarf, aber auch zur laufenden Wiederholung der Pistentourenregeln, Zusatztafeln unter den Richtungsschildern anzubringen.



200 × 400 mm
400 × 800 mm

Richtungsschild: Gibt die Richtung der Pistentourenroute an. Enthält die Information Pistentourennummer und Pistentourenname.



200 × 400 mm
400 × 800 mm

Kombi-Richtungsschild: Richtungsschild, das Platz für zwei Pistentouren bietet, welche in der selben Richtung verlaufen.



120 × 120 mm

Reduziertes Richtungsschild: Richtung, Pistentourennummer und Schwierigkeit.



400 × 800 mm

Großes Richtungsschild: Großes Richtungsschild mit optionalem Textfeld.

Hintereinander gehen

Am Pistenrand bleiben

Beschilderter Route folgen 200 × 60 mm

BERGRETTUNG Ⓢ140

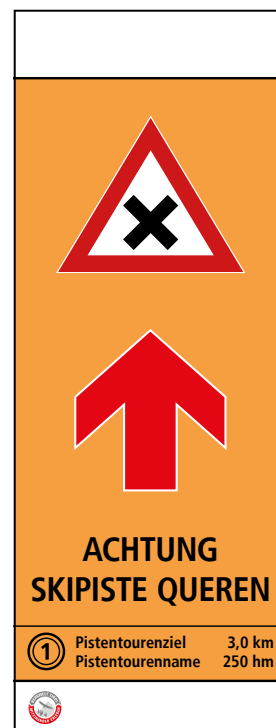
Ein Beispieltext

Zusatztafeln: Enthalten zusätzliche Informationen und werden in Kombination mit anderen Schildern angebracht. Der Text kann frei gewählt werden.



200 × 400 mm
400 × 800 mm

Skipiste Queren-Schild: Zeigt den Tourengeher*innen an, dass sie die Skipiste überqueren müssen. Beim Querungspunkt steht die große 400 × 800 mm Version dieses Schildes.



200 × 530 mm

Skipiste wird in Kürze gequert-Schild: Zeigt den Tourengeher*innen an, dass sie bald die Skipiste überqueren müssen. Beim Querungspunkt steht die 400 x 800 mm große Version des „Skipiste Queren-Schildes“.



200 × 400 mm

Skitouren Verboten Rodelbahn-Schild: Hinweis darauf, dass die Tourengeher*innen nicht entlang der Rodelbahn aufsteigen dürfen. An Stellen, wo die Pistentourenroute und die Rodelbahn ähnliche Verläufe nehmen oder sich kreuzen.



200 × 400 mm

Achtung Rodelbahn-Schild: Warnt vor der Querung einer Rodelbahn.



200 × 400 mm

Achtung mit freiem Text-Schild: Achtung Schild für frei wählbare Hinweise. Zum Beispiel „Achtung Skipiste“ bei einem Wiedereintritt auf die Piste nach einer Umgehung außerhalb des Pistenrandes.

Am Ziel

Zielschild, Abfahrt

Besonders wenn die Pistentourenroute abseits der Piste verläuft, kann es notwendig sein, die Pistentourengeher*innen am Ende der Route zur Abfahrt zu leiten. Es soll jedenfalls verhindert werden, dass die Aufstiegsspur für die Abfahrt verwendet wird. Dies gilt natürlich auch für „reguläre“ Pistenbenützer*innen.



200 × 400 mm

Ziel-Schild: Wird am Ziel der Tour aufgestellt. Auch in 400 × 800 mm verfügbar.



400 × 800 mm

Ziel-Schild: Wird am Ziel der Tour aufgestellt.



200 × 400 mm

Abfahrt-Schild: Zur Lenkung von Tourengänger*innen an Aufstiegen abseits der Piste, um eine Umkehr bzw. Abfahrt entlang der Aufstiegsspur zu verhindern.



200 × 400 mm

Skifahren Verboten-Schild: Zeigt, dass an dieser Stelle keine Abfahrt ist und das Skifahren dort verboten ist. Zum Beispiel um zu verhindern, dass die Pistentourenroute als Skiabfahrt verwendet wird.



200 × 400 mm
400 × 800 mm

Achtung Tourengelher*innen: Zur Verwendung an unüber-
sichtlichen Stellen und als genereller Hinweis an Bergsta-
tionen. Nach Möglichkeit immer in Kombination mit den
großen Schildern 400 × 800 mm.

Warn- und Hinweistransparente

„Start“- „Skifahren verboten“- und „Gesperrt“-Transparente

Während die Schilder in der Regel dauerhaft am Pistenrand mit Holzstangen angebracht werden, können die Warn- bzw. Hinweis-Transparente auch im Pistenbereich angebracht und für Präparierungsarbeiten kurzfristig entfernt werden.

Zum „Start“-Transparent

Ein „Start“-Transparent dient der Lenkung der Pistentourengeher*innen im weitläufigen Pistenbereich.



600 × 600 mm



1200 × 600 mm

Start-Transparent: Das Transparent kann am Beginn einer Pistentourenroute aufgestellt werden.

Start-Transparent: Das Transparent kann am Beginn einer Pistentourenroute aufgestellt werden.

Zum „Skifahren Verboten“-Transparent

Bei von Pisten getrennt angelegten, präparierten Pistentourenrouten ist in Einmündungsbereichen, in denen Ski- oder Snowboardfahrer*innen von der Piste in die Pistentourenroute einfahren könnten, durch das Transparent „Skifahren Verboten“ sicherzustellen, dass Pistentourengeher*innen oder sonstige Ski- oder Snowboardfahrer*innen nicht die Pistentourenroute zur Abfahrt benützen, sondern diese den Aufsteigenden vorbehalten bleibt.



600 × 600 mm



1200 × 600 mm

Skifahren Verboten-Transparent: Ein Transparent, welches die Abfahrt auf einer Pistentourenroute verhindern soll.

Skifahren Verboten-Transparent: Ein Transparent, welches die Abfahrt auf einer Pistentourenroute verhindern soll.

Zum „Gesperrt“-Transparent

Muss eine Pistentourenroute gesperrt werden (wie bei Lawinengefahr oder während Präparierungsarbeiten – siehe S. 4 und 8-9) wird die Sperre durch übliche „Gesperrt“-Warntafeln oder eigene „Gesperrt“-Transparente deutlich sichtbar angezeigt.



600 × 600 mm



1200 × 600 mm

Gesperrt-Transparent: Zeigt, dass die Pistentourenroute gesperrt ist.

Gesperrt-Transparent: Zeigt, dass die Pistentourenroute gesperrt ist.



Fotorechte: Land Tirol



Fotorechte: Land Tirol



Fotorechte: Land Tirol

Abbildung: Fotomontagen des „Start“-Transparentes, des „Skifahren Verboten“-Transparentes und des „Gesperrt“-Transparentes. Die gezeigten Transparente entsprechen **nicht** den realen Größenverhältnissen der Transparente.

Schildergrößen im Vergleich

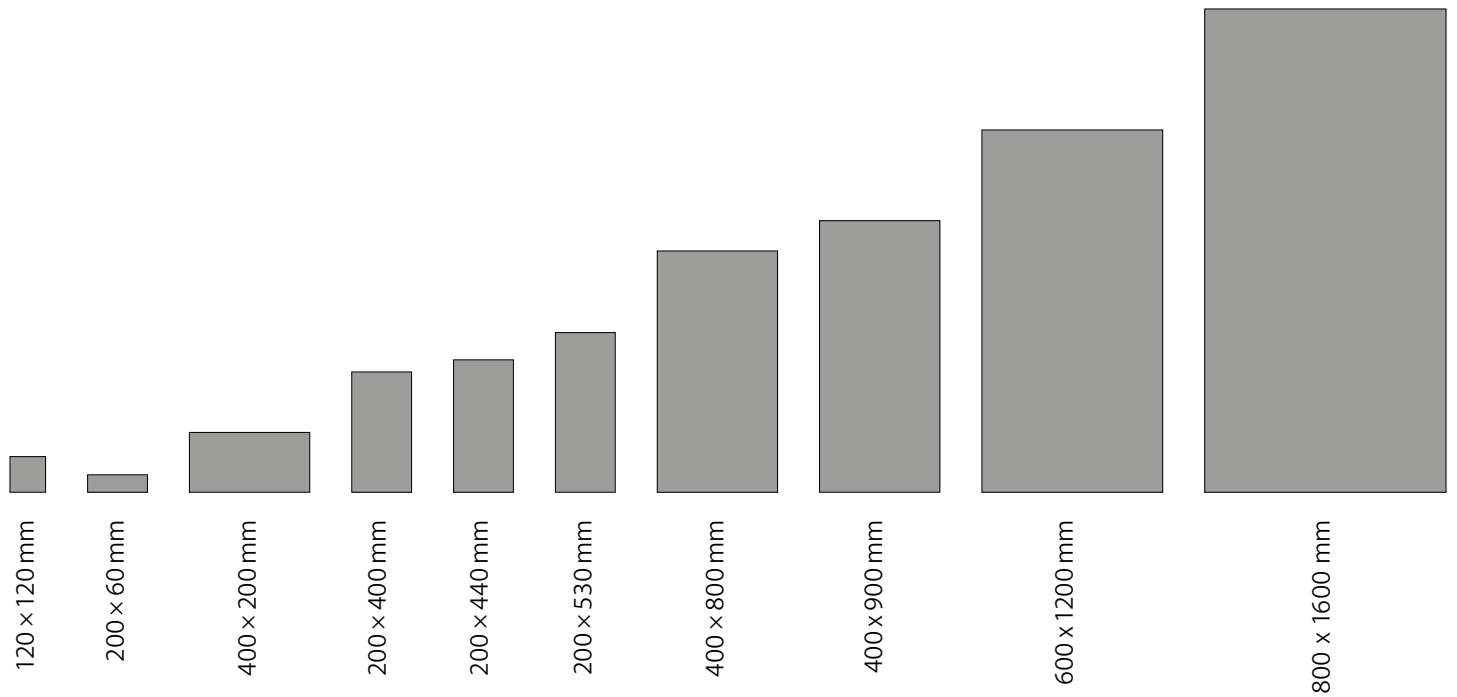


Abbildung: Die Formate der Schilder im Vergleich zueinander. Die Größenverhältnisse sind maßstabsgetreu (M 1:2,5).

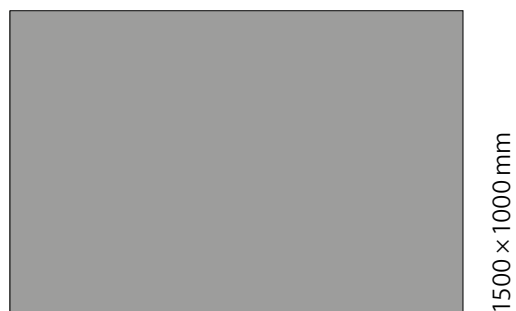


Abbildung: Das Panoramaschild (M 1:2,5).

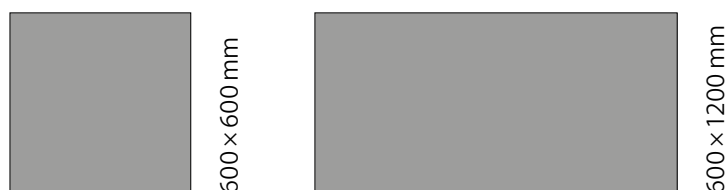


Abbildung: Die Transparente (M 1:2,5).